

► Nachträgliche PKH-Gewährung

Schließt auch schon die vorläufige Einstellung des StPO-Verfahrens endgültig ab?

| Ist das Verfahren bereits abgeschlossen, kann PKH nach § 397a Abs. 2 StPO nachträglich bewilligt werden. Dies setzt voraus, dass der PKH-Antrag vollständig vor dem Abschluss der Instanz gestellt, vom Gericht aber nicht rechtzeitig beschieden wurde (AG Kehl 21.6.21, 2 Cs 305 Js 3272/19 (2), Abruf-Nr. 224573). |

Das AG hat sich bezüglich der grundsätzlichen Voraussetzungen für die Gewährung der PKH der h. M. angeschlossen (BGH RVG prof. 21, 111; KK-StPO/Walther, 8. Aufl., § 397a StPO Rn. 14; Wache, in MüKo-ZPO, 6. Aufl., § 119 ZPO Rn. 55; BeckOK ZPO/Reichling, 40. Ed. 1.3.21, § 119 ZPO Rn. 6 f.). Ob die Ablehnung der rückwirkenden Bewilligung im konkreten Fall aber zutreffend war, kann man bezweifeln. Denn das Verfahren war hier nach § 153a Abs. 2 StPO nur vorläufig eingestellt.

Die Auffassung des AG, dass auch die vorläufige Einstellung des Verfahrens endgültig abschließt, ist so nicht richtig. Denn bis zur Erfüllung der im Einstellungsbeschluss genannten Auflagen und Weisungen besteht noch kein endgültiges, sondern nur ein bedingtes Verfahrenshindernis. Erst durch den endgültigen Einstellungsbeschluss nach § 467 Abs. 5 StPO wird das Verfahren beendet. Die Antragstellerin hätte also noch im Hinblick auf ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse „nachbessern“ können. Man darf gespannt sein, wie das das LG Offenburg in der Beschwerdeinstanz sieht.

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)

► Streitwertdecke

Krankentagegeldversicherung: Streitwert richtet sich nach geschuldeter Leistung

| Der Streitwert der Klage auf Feststellung des Fortbestands einer Krankentagegeldversicherung bemisst sich nicht nach dem dreieinhalbjährigen Betrag der geschuldeten Prämie, sondern nach dem Wert der geschuldeten Leistung (OLG Dresden 8.7.21, 4 W 431/21, Abruf-Nr. 225063). |

Regelmäßig könne hier eine Bezugsdauer von sechs Monaten zugrunde gelegt werden. Wird neben dem Antrag auf Feststellung des Fortbestands der Versicherung für einen bestimmten Zeitraum noch ein Leistungsantrag verfolgt, liegt nach dem OLG dafür eine Teilidentität vor. Für den Leistungszeitraum sind deshalb der Forderungsbetrag, im Übrigen 80 Prozent des fiktiven Leistungsbetrags anzusetzen.

MERKE | Wie das OLG hatte schon der BGH entschieden (14.12.16, IV ZR 477/15). Dieser hatte §§ 3, 9 ZPO für nicht anwendbar erachtet, da die Bezugsdauer regelmäßig unter den dort vorausgesetzten dreieinhalb Jahren liege.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)



IHR PLUS IM NETZ

rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 224573

Bis zur endgültigen Einstellung kann an sich nachgebessert werden



IHR PLUS IM NETZ

rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 225063

Teilidentität ist zu berücksichtigen